

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Einhardstadt Seligenstadt
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

betreffend

den **Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre**

Am Eichwald 1
63500 Seligenstadt

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der

Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentli-
chen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

P r ä a m b e l

- (1) Die Einhardstadt Seligenstadt (im Folgenden: „**Stadt**“) betraut den Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre (im Folgenden: „**Eigenbetrieb**“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um den Eigenbetrieb entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass der Eigenbetrieb zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist nach § 1 der Eigenbetriebssatzung u. a. der Betriebszweig Verkehrsbetrieb Mainfähre. Dieser dient dem Zweck der Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn

wirtschaftliche berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt zudem keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (3) Soweit der Eigenbetrieb zukünftig weitere vergleichbare Einrichtungen (Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe) unterhalten sollte, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lässt den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.
- (4) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die zuvor genannte Satzung des Eigenbetriebs begründeten Gegenstand und Zweck, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Eigenbetriebs beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist nach § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur sowie der Erholung zu betätigen. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst sind der Betrieb und die Unterhaltung der Fährverbindung zwischen der Stadt und der Gemeinde Karlstein (Mainfähre).

Der Betrieb der Mainfähre trägt im Bereich der Tourismusförderung und des kommunalen Stadtmarketings zur Förderung des touristischen Angebots in der Stadt bei. Der Betrieb der Mainfähre zielt darauf ab, durch die Sicherstellung eines touristischen, gesellschaftlichen und kulturellen Angebots sowie der Verbesserung von Standort- und sonstigen Rahmenbedingungen, die Anziehungskraft und den Bekanntheitsgrad der Stadt als Ausflugsziel und Tourismusdestination sowie als Wirtschafts- und Lebensraum zu steigern und dadurch das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner der Stadt zu fördern. Die der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zugängliche Mainfähre trägt zu einem erhöhten Touristen- und Besucherstrom sowie insgesamt zu einer Verbesserung der Standortbedingungen und dadurch zu einer Belebung der Wirtschaft in der Stadt bei. Hierdurch sollen im Interesse der Einwohner und der

Allgemeinheit Beschäftigungswachstum, höhere Steuereinnahmen und ein Attraktivitätsgewinn der Region als Wirtschafts- und Wohnraum erzielt werden, wodurch ein funktionierendes Gemeinwesen geschaffen und die Gesellschaft als Ganzes gefördert wird.

Private Anbieter können ein ähnlich umfassendes, allgemein und dauerhaft zugängliches, hochwertiges und bezahlbares Leistungsangebot nicht ohne öffentliche Förderung kontinuierlich gewährleisten. Für einen privaten Marktteilnehmer wäre es insbesondere unwirtschaftlich, eine Fährüberfahrt zu den günstigen Konditionen sowie Überfahrtszeiten anzubieten, wie es durch den Eigenbetrieb geschieht. Die hier genannten Tätigkeiten stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.

- (3) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Gegenstand der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. auch Absatz 5) betraut die Stadt den Eigenbetrieb mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgabe im Bereich „Fährbetrieb“), die der Eigenbetrieb im Einklang mit seinem Unternehmensgegenstand im Interesse der Einwohner für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen des Eigenbetriebs können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereich**):
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. auch § 1 Abs. 2) sind namentlich der Betrieb und die Unterhaltung der Fährverbindung zwischen der Stadt und der Gemeinde Karlstein (Mainfähre).
 2. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen erbringen.

-
- (2) Daneben kann der Eigenbetrieb Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (**Nicht-DAWI-Bereich**), soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind.
 - (3) Die Wahrnehmung sämtlicher Dienstleistungen des Eigenbetriebs im Bereich Fährbetrieb ist auf die Gemeinwohlaufgaben der Stadt auszurichten. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloße sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit des Eigenbetriebs im Bereich Fährbetrieb.
 - (4) Der Eigenbetrieb wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt zumindest einmal jährlich, ob für die den § 2 Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten des Eigenbetriebs eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.
 - (5) Die Betrauung des Eigenbetriebs ergibt sich ebenfalls aus dem Eigenbetriebsgesetz vom 01. Januar 1957 betreffend die Gründung des Eigenbetriebs und aus dessen Eigenbetriebssatzung vom 12. Dezember 2022.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt an den Eigenbetrieb Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), gewähren. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen, die in einem Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis des Eigenbetriebs. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i. V. m. Absatz 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.

-
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, sonstige Umlagen, zu marktüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Garantien, Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Stundung von oder der Verzicht auf Darlehens- und Kreditforderungen, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
 - (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, den Eigenbetrieb aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, die ihm nach seiner Satzung obliegenden Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
 - (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anlage „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.
 - (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebs auf die Ausgleichsleistungen der Stadt, vielmehr entscheidet diese über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freien Ermessen.
 - (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen der Stadt an den Eigenbetrieb werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4**Kontrolle von Überkompensation
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von künftigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt den Eigenbetrieb zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebs ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an den Eigenbetrieb die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von dem Eigenbetrieb rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf mögliche Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von ihr übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten auf.

§ 5**Trennungsrechnung
(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten möglicher sonstiger Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 nur dann gesondert dargestellt

werden müssen, wenn neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 auch sonstige (wirtschaftliche) Dienstleistungen im Nicht-DAWI-Bereich erbracht werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i. V. m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.

- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird, soweit nach § 5 Abs. 1 notwendig, die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Danach ist eine erneute Betrauung zulässig. Soweit Investitionen des Eigenbetriebs für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.

-
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn der Eigenbetrieb gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Bürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten des Eigenbetriebs ist die Betriebsleitung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder den Eigenbetrieb unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs des Eigenbetriebs eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und / oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10**Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens des Eigenbetriebs rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2023 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt zugunsten des Eigenbetriebs beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12**Anlagen**

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs vom 12. Dezember 2022;
2. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch den Eigenbetrieb (s. Anhang 1);
3. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
4. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 5) für den Eigenbetrieb (s. Anhang 3).

Seligenstadt, den

Dr. Daniell Bastian
(Bürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Einhardstadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Seligenstadt



In der Fassung vom:	12.12.2022
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	29.12.2022
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.01.2023

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (Eig-BGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 04.05.2021 wie folgt lautet.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Verkehrsbetrieb Mainfähre, die öffentliche Wasserversorgung, die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sowie der Bauhof sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser
 - b) die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung
 - c) die Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main
 - d) der Bau bzw. die Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, Spielanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und elektrische Anlagen, die Durchführung des technischen Betriebes der Umweltsammelstelle.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftliche berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Seligenstadt“.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 1.750.000,00.
- (2) Davon werden dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 1.500.000,00, dem Betriebszweig Wasserversorgung EUR 200.000,00 sowie den Betriebszweigen Mainfähre und Bauhof jeweils EUR 25.000,00 zugeordnet.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.

- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Technischen Betriebsleiter und einen weiteren zum Kaufmännischen Betriebsleiter.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Technischen Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung der Betriebsleiter durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter jeweils für ihren Fachbereich. Sie vertreten sich gegenseitig bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des jeweils anderen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung können die Betriebsleiter auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber einem der Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekannt gemachten Betriebsleitern.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. kraft ihres/seines Amtes die/der Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 2. acht Mitglieder aus den Organen der Einhardstadt Seligenstadt, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
 3. eine wirtschaftlich und eine technisch besonders erfahrene Person, die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
 4. zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Für die Mitglieder der Betriebskommission nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 ist jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Für den Fall der Abwesenheit des/der Bürgermeisters/in sind von der Betriebskommission zwei Stellvertreter zu benennen. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderungen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebsatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Wi-

derspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Feststellung des Wirtschaftsplanes und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v.H. des Stammkapitals gem. § 3 (Satz 1) der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eig-BGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert über EURO 100.000,00 liegt;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Verzicht auf Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Einhardstadt Seligenstadt in der aktuellen Fassung.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.
Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen.
Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen

nen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall DM 30.000,00 (EURO 15.000,00) übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 14. Stundung, Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Dienst-anweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Einhardstadt Seligenstadt in der aktuellen Fassung.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeiter der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes. Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für die Betriebsleiter sowie alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

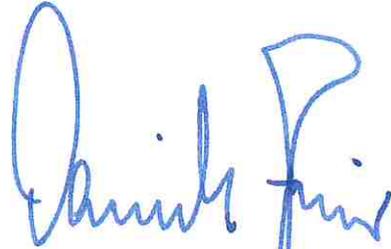
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Seligenstadt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den 19.12.2022



Der Magistrat der Stadt Seligenstadt
Dr. Daniell Bastian

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o. g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Seligenstadt, den 



Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt
(Betriebsleitung)

Anhang 3

Sollausgleichsermittlung

Anlage zum Wirtschaftsplan [Jahr] des Eigenbetriebs Stadtwerke Seligenstadt

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 20.. (Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	= Gesamtaufwand			
B) Erträge	./. Umsatzerlöse			
	./. Sonstige betriebliche Erträge			
	./. Steuern (falls Erstattung)			
	./. Beteiligungserträge			
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./. Sonstige Zinsen / Erträge			
	./. Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Soll-Aufwand (A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltener Ausgleichsleistung		-	
	= berichtigter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsleistung)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.